

**Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Fraktionsgeldern
an die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg
(Fraktionsgeldrichtlinie)**

Gem. §§ 44, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 66) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines.

¹Den Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg werden allgemeine Haushaltsmittel aus dem kommunalen Haushalt zur Selbstbewirtschaftung gewährt (sog. Fraktionsgelder). ²Die Fraktionsgelder sind im Haushaltsplan der Kommune auszuweisen. ³Die Fraktionsgelder sind für die Finanzierung der Arbeit der Vertretung bestimmt und insoweit zweckgebunden. ⁴Eine Verwendung der Fraktionsgelder für Parteiaufgaben ist unzulässig.

§ 2 Fraktionsgelder.

(1) ¹Den Fraktionen wird ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von **1.500 EUR** gewährt. ²Ferner erhalten die Fraktionen für jedes Fraktionsmitglied einen jährlichen Betrag in Höhe von 100 EUR.

(2) ¹Endet die Wahlperiode, verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion oder treten andere Umstände ein, die zu einer Veränderung des Fraktionsgeldes führen, steht den Fraktionen das Fraktionsgeld nur anteilig zu und wird mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.

(3) ¹Die Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt grundsätzlich im Februar des laufenden Kalenderjahres. ²Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich (z. B. Beginn einer neuen Wahlperiode, Zusammenschluss von Mitgliedern des Stadtrates zu einer neuen Fraktion etc.).

§ 3 Verwendung.

(1) ¹Die Fraktionsgelder sind sachgerecht zu verwenden. ²Als sachgerecht verwendet gelten die Fraktionsgelder dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für organschaftliche Fraktionsaufgaben eingesetzt werden. **³Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Umfang zu beschränken. ⁴Der Grundsatz der**

Wirtschaftlichkeit verlangt von der Fraktion, auf eine Ausgewogenheit zwischen dem verfolgten Zweck und der dafür eingesetzten Mittel zu achten.

(2) ¹Fraktionsgelder können insbesondere für folgende Zwecke und Aufgaben verwendet werden:

1. Anmietung und Nutzung von Räumlichkeiten einschließlich Verbrauchs- und Nebenkosten, es sei denn, die Verwaltung stellt den Fraktionen aufgrund einer einvernehmlichen Verständigung geeignete Fraktionsräume zur Verfügung;

2. Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung: Hierzu zählen z. B. einmalige Kosten (Büroausstattung etc.) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung, Porto, Telefon, Büromaterial, Kopien etc.). Eine Beschaffung über die Stadtverwaltung wird empfohlen. Die mit öffentlichen Mitteln beschafften Güter (Büroausstattung etc.) sind über die Verwaltung zu inventarisieren, wenn deren Anschaffungswert den Betrag von 150 EUR (netto) übersteigt;

3. Beschaffung von Zeitschriften und Fachliteratur;

4. Fraktionssitzungen und Informationsreisen: Reisen der Fraktionen, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen; nicht jedoch allgemeine Bildungsreisen). Es handelt sich nicht um Dienstreisen, die von der Genehmigung der Vertretung abhängig sind. Die Reisekostenvergütung kann aus den Fraktionszuwendungen gezahlt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die Reisekostenvergütung im Einzelfall die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zulässigen Erstattungsbeträge nicht übersteigen;

5. Aufgabenorientierte Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaften der Fraktionen beziehen.

6. Kontoführungsgebühren,

7. Repräsentation der Fraktionen (z. B. Kranzniederlegungen, Blumen etc.),

8. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, um über die Arbeit der Fraktion im Stadtrat zu informieren (z. B. Homepage der Fraktion etc.)

(3) ¹Fraktionsgelder dürfen nicht für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei oder zur Finanzierung des Wahlkampfes der Parteien verwendet werden.

²Jedes Verhalten, das nicht unmittelbar einen Bezug zur Fraktionstätigkeit in der Vertretung aufweist bzw. darüber hinausgeht und gleichsam auf die hinter den Fraktionen stehenden

Parteien weist, stellt eine unzulässige Parteienfinanzierung dar. ³Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern insbesondere für:

1. Aufwendungen, für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt: Hierzu zählen z. B. Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Fraktionsmitglieder sowie gesellige Veranstaltungen der Fraktion oder die Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen;

2. Aufwendungen für Parteizwecke oder Parteifinanzierung: Hierzu zählen z. B. die Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildungen betreiben (Parteiveranstaltungen); Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung handelt; Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb der Wahlen (Homepagepflege der Partei, Parteifeste oder -empfänge, Spenden der Partei usw.);

3. Aufwendungen im Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters und des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg: Hierzu zählen z. B. Spenden und sonstige Zahlungen (Jahresbeiträge für Fördervereine etc.); Vertretung und Repräsentation der Kommune (Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen etc.), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen; Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, sofern den Fraktionsvorsitzenden hierfür bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird; Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende; Verteilung der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder;

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit: Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung (alkoholfreie Tagungsgetränke) während der Fraktionssitzung hinausgeht; Anmietung unangemessen großer Räumlichkeiten; Beschäftigung von hauptamtlichem Personal ohne Nachweis der Erforderlichkeit; Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind.

§ 4 Prüfung.

(1) Festzustellen ist, ob die Fraktionsgelder bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

(2) ¹Den Fraktionen wird aufgegeben, zum Zwecke der Prüfung der Verwendung der Fraktionsgelder einen Verwendungsnachweis zu führen. ²Der Verwendungsnachweis muss von der Fraktion transparent geführt werden. ³Er soll die wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen darstellen. ⁴Die Ausgaben sind mit Belegen zu begründen und nachzuweisen. ⁵Der Verwendungsnachweis ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen. ⁶Der Verwendungsnachweis hat eine Erklärung des Fraktionsvorsitzenden zu beinhalten, dass die Fraktionsgelder bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind.

(3) ¹Die Prüfung der Verwendung der Fraktionsgelder erfolgt durch das Justizariat der Stadtverwaltung. ²Dazu haben die Fraktionen ihren Verwendungsnachweis dem Justizariat bis zum 31. März des Folgejahres zu übergeben. ³Abweichend von dem in Satz 2 genannten Termin gilt in den Jahren, in denen ein neuer Stadtrat gewählt wird, der letzte Tag der alten Wahlperiode als der Stichtag zur Übergabe des Verwendungsnachweises.

(4) ¹Nicht verbrauchte Fraktionsgelder sind der Stadtverwaltung zurückzuzahlen. ²Nicht bestimmungsgemäß verwendete Fraktionsgelder werden zurückgefordert. ³Sofern keine Rückerstattung erfolgt, ist der Wert nicht verausgabter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Mittel mit künftigen Leistungen zu verrechnen.

§ 5 Inkrafttreten.

¹Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern vom 28.03.2001 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 18.12.2019

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel